



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Totalrevision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

1. Ausgangslage

Finanzhilfen in der Form von Strukturverbesserungen können die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse in der Landwirtschaft verbessern. Zudem tragen sie auch zur Aufwertung der Kultur- und Naturlandschaft bei. Mit den finanziellen Unterstützungen können die umwelt- und tierfreundliche Produktion gefördert und die Basisinfrastrukturen langfristig erhalten und verbessert werden. Bei den Strukturverbesserungen wird unterschieden zwischen Beiträgen und Investitionskrediten. Mit nicht rückzahlbaren Beiträgen unterstützen Bund und Kantone verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Aktuell werden jährlich Fr. 80-90 Mio. Bundesbeiträge ausbezahlt. Damit wird ein Investitionsvolumen von rund Fr. 500 Mio. ausgelöst. Zwei Drittel der Beiträge fliesen in die Bergregionen. Der Bund hat im Rahmen des Projekts «Strategie Strukturverbesserungen 2030+» festgestellt, dass ein Nachholbedarf besteht und der Mittelbedarf grösser wird. Deshalb sollen die Beiträge im Zeitraum bis 2040 jährlich auf Fr. 140 Mio. erhöht werden.

Mit rückzahlbaren und meist zinslosen Investitionskrediten kann der Staat bei grossen Investitionen einzelnen Betrieben helfen, die hohen Baukosten zu tragen. Ausserdem können mit Investitionskrediten verschiedenste ökologische und soziale Massnahmen unterstützt werden. Jährlich wird die Landwirtschaft mit über Fr. 250 Mio. rückzahlbaren Krediten unterstützt. Dabei fließen über 90% der Kredite in den landwirtschaftlichen Hochbau. Die Verfahrenshoheit liegt bei den Kantonen. Der Bund übt die Oberaufsicht aus und koordiniert auf Bundesebene. Mit Strukturverbesserungen unterstützt werden können Ökonomiegebäude, Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität, Transportinfrastrukturen, Gesamtmeliorationen, Verbesserungen des Wasserhaushalts und der Bodenstruktur, periodische Wiederinstandstellungen (PWI) und Unwetterschäden, Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE), Bauten zur Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung und Alpgebäude.

In den letzten zwei Jahren wurde über alle im Kanton Appenzell I.Rh. bearbeiteten Projekte ein Investitionsvolumen von Fr. 18.2 Mio. (2024) und Fr. 14.1 Mio. (2025) ausgelöst. Dabei handelt es sich um die Baukostensumme für alle bearbeiteten und mit Finanzhilfen unterstützten Projekte. An die Strukturverbesserungsprojekte wurden Kantonsbeiträge von jährlich durchschnittlich Fr. 620'000.-- und Bezirksbeiträge von zirka Fr. 620'000.-- ausbezahlt. Die genehmigten Investitionskredite im Jahr 2024 betrugen Fr. 3.4 Mio. und im Jahr 2025 Fr. 3.3 Mio.

In der total revidierten Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV, SR 913.1) wurde der Aufbau zugunsten einer besseren Lesbarkeit neu strukturiert. In einem ersten Teil sind die gemeinsamen Bestimmungen wie die Voraussetzungen zum Bezug von Finanzhilfen geregelt. Danach folgen Kapitel zu den Tiefbau- und den Hochbaumassnahmen. In einem weiteren Kapitel sind die zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen wie auch die Projekte zur regionalen Entwicklung geregelt. Weiter folgen Kapitel zum Verfahren der Gesuchsabwicklung sowie zur Verwaltung der Investitionskredite. In den Anhängen sind die Kriterien zur Beurteilung sowie die jeweiligen Beitragssätze festgelegt.

Die revidierte kantonale Strukturverbesserungsverordnung soll inhaltlich schlanker werden. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass Bestimmungen, welche Regelungen des Bundesrechts wiedergeben, gestrichen werden und der Erlass somit nur noch die notwendigen kantonalen Bestimmungen umfassen wird.

An ihrer Sitzung vom 20. Februar 2024 hat die Standeskommission erstmals über die zu revidierende Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV, GS 913.010) beraten. Der Standeskommission wurden mit diesem Antrag die Rückmeldungen aus dem Fragebogen, welcher den Bezirksräten im Jahr 2023 zur Abholung der grundsätzlichen Haltung zu den wichtigsten Fragen im Hinblick auf die Revision der Verordnung unterbreitet wurden, mitgeteilt. Damit hat die Standeskommission die wichtigen Grundsatzfragen in Abstimmung mit den Rückmeldungen der Bezirke in der vorliegenden Revision integriert.

2. Wichtigste Revisionspunkte

2.1 Leistung von Bezirksbeiträgen

Gemäss Art. 8 SVV setzt die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund einen Kantonsbeitrag voraus. Seitens des Bundes wird somit nur die kantonale Gegenleistung vorausgesetzt. Eine Aufteilung des Kantonsbeitrags auf Kanton und Bezirke ist auf Bundesebene nicht vorgesehen. Art. 14 VSV hält fest, dass die Zusprechung eines Beitrags davon abhängig gemacht wird, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.

Die Antworten der Bezirke auf die Frage, ob diese weiterhin bereit seien, die Hälfte des Kantonsbeitrags zu übernehmen, sind in der ersten Umfrage aus dem Jahr 2023 unterschiedlich ausgefallen.

In der Vernehmlassung 2026 haben sich die meisten Bezirke und auch die Verbände und politischen Gruppierungen für eine Streichung der hälftigen Bezirksleistung ausgesprochen. Da der Kanton bei einer Streichung des Bezirksanteils auch diesen tragen müsste, würden die finanziellen Auswirkungen zu Mehrausgaben von rund Fr. 600'000.-- pro Jahr führen. Dieser Betrag wäre im Kantonsbudget zu berücksichtigen. Die meisten Bezirke wünschen jedoch weiterhin ein Mitspracherecht bei den Projekten, beziehungsweise sind sie teilweise der Meinung, dass die Entscheide durch die Mitbeteiligung der Bezirke eine breitere Abstützung und eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erfahren würden. Wenn das Mitspracherecht beibehalten werden soll, so darf auch die finanzielle Beteiligung der Bezirke nicht gestrichen werden. Die hälftige Beitragsleistung der Bezirke soll deshalb im Verordnungsentwurf beibehalten werden.

2.2 Bezirksbeiträge an Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)

Gemäss Art. 47 SVV besteht die Möglichkeit, Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) mit Beiträgen zu unterstützen. Als PRE gelten gemäss Art. 47 Abs. 1 SVV Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen (lit. a) und Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen (lit. b). Der Beitragsatz für PRE in der Bergzone II beträgt gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. c SVV 40%. Die VSV macht die Zusprechung eines Beitrags ebenfalls davon abhängig, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt. In den letzten Jahren wurde im Kanton Appenzell I.Rh. ein PRE realisiert. Die kantonalen Beiträge hat vollumfänglich der Kanton übernommen. Seitens der Bezirke wurden keine Beiträge angefordert.

In der revidierten Verordnung soll die Bestimmung dahingehend angepasst werden, dass der Kantonsbeitrag vollumfänglich vom Kanton getragen wird, was somit der üblichen Praxis entspricht.

2.3 Beiträge an Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben werden für den Bau oder den Erwerb von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 29 Abs. 2 lit. a SVV) und für gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 30 Abs. 2 lit. a SVV) gewährt.

Im Zeitpunkt der ersten Umfrage 2023 bei den Bezirken betrug der Beitragssatz für diese Massnahmen in der Bergzone II bei einzelbetrieblichen Massnahmen 31% und bei gemeinschaftlichen Massnahmen 33%. Mit der Revision der SVV vom 1. Januar 2025 wurde der Beitragssatz für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen einheitlich auf 26% festgelegt.

In der revidierten kantonalen Verordnung soll auf die hälftige Beitragsleistung der Bezirke verzichtet werden. Aufgrund der geringen Anzahl an Gesuchen sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton als nicht erheblich einzuschätzen.

2.4 Bezirksbeiträge an Projekte ohne Beiträge des Bundes

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LaG, GS 910.000) können an unterstützungswürdige Erschliessungsprojekte oder landwirtschaftliche Hochbauten auch ohne Bundesleistungen Beiträge ausgerichtet werden. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung setzt die Unterstützung eine anteilmässige Beteiligung des Bezirks voraus. Die Unterstützung ohne Bundesbeiträge kommt jedoch nur in Einzelfällen zur Anwendung. In den letzten zwanzig Jahren wurden zwei Fälle ohne Beiträge des Bundes abgewickelt.

In der revidierten Verordnung soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Sollen Projekte ohne Beiträge des Bundes realisiert werden, so ist es sinnvoll, wenn weiterhin zwei beitragsleistende Verwaltungsbehörden beteiligt sind. Die Bezirke sollen somit weiterhin die hälftige Zahlung der Beiträge übernehmen.

2.5 Aufteilung der Beitragsleistungen auf den Kanton und die Bezirke

Über alle Strukturverbesserungsmassnahmen ergibt sich bei der Aufteilung der Beitragsleistungen nach bisheriger Praxis auf den Kanton und die Bezirke folgende Übersicht:

Im Bereich der Tiefbaumassnahmen soll bei den Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b bis lit. d SVV weiterhin eine hälftige Beteiligung der Bezirke an den Kantonsbeitrag geregelt werden. Dies betrifft der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen wie Erschliessungsanlagen (Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen), Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts (Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau) sowie Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten. Keine Bezirksbeteiligung ist bei den Gesamtmeliorationen, den Landumlegungsmassnahmen, Pachtlandarrondierungen und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur (Art. 14 Abs. 1 lit. a SVV) vorgesehen.

Im Bereich der Hochbaumassnahmen soll weiterhin eine hälftige Beteiligung der Bezirke für den Bau und Erwerb auf dem freien Markt von Ökonomie- und Wohngebäuden gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b SVV und Art. 30 Abs. 2 lit. b SVV bestehen. Ausgenommen von der Leistung von Bezirksbeiträgen sind Finanzhilfen an Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten (Art. 29 Abs. 2 lit. a SVV) und an gewerbliche Kleinbetriebe (Art. 35 SVV).

2.6 Obergrenze von 30 Grossvieheinheiten

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist die Bestimmung bezüglich einer kantonalen Obergrenze der Unterstützungsleistungen bei Stallbauten in Art. 12 Abs. 3 VSV aufzuheben. Gemäss dieser Bestimmung liegt die obere Grenze der unterstützten Einheiten bei landwirtschaftlichen Hochbauten bei 30 Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (GVE). Auf Bundesebene gibt es keine entsprechende Begrenzung. In den letzten Jahren wurden einige Hochbauprojekte realisiert, bei denen diese Regelung dazu geführt hat, dass dem Gesuchsteller weniger Beiträge ausbezahlt werden konnten, als möglich gewesen wären, wenn diese Obergrenze nicht geregelt wäre. Mit einer kantonalen Begrenzung unterblieben dabei auch die entsprechenden Bundesmittel, da gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen die Bundesanteile gemäss den reduzierten Kantonsbeiträgen zu kürzen wären. In solchen Fällen bleibt einzig die Möglichkeit, die über 30 GVE hinausgehenden GVE mit einem zinslosen, aber rückzahlbaren Investitionskredit zu unterstützen. Bei vier grösseren Neubauten von Ökonomiegebäuden wurde die Möglichkeit genutzt, einen zusätzlichen Beitrag aus dem kantonalen Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft zu gewähren. Diese Möglichkeit besteht gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des Standeskommissionsbeschlusses über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft (GS 913.011) in Härtefällen.

2.7 Mindestanforderungen an Strukturverbesserungsprojekte

Gemäss Art. 8 Abs. 2 VSV werden nur Beiträge an Strukturverbesserungen ausgerichtet, deren Kostensumme mindestens Fr. 25'000.-- beträgt oder wenn bei Erschliessungen die Weglänge mindestens 250 Laufmeter beträgt. Alle Bezirke waren einstimmig der Meinung, dass die Mindestanforderungen beibehalten werden sollen.

Die untere Grenze von Fr. 25'000.-- soll in der revidierten Strukturverbesserungsverordnung beibehalten werden. Diese Kostengrenze ist insbesondere bei Tiefbauprojekten relevant. Würde diese Mindestgrenze aufgehoben, so bestünde die Möglichkeit, auch für kleinste Sanierungsprojekte ein Gesuch einzureichen. Dadurch würde die Anzahl der jährlichen Gesuche ansteigen, was zu einem Auswirkung auf die Budgets von Kanton und Bezirken hätte und zum anderen wäre der Aufwand zur Bearbeitung des Gesuches derselbe, auch wenn für den Gesuchsteller nur minimale Beiträge an die Kosten des Projekts gewährt werden könnten, welche im Vergleich zum Bearbeitungsaufwand unverhältnismässig wären. Sinnvoll wäre es jedoch, die Mindestgrenze der Weglänge von 250 Laufmetern aufzuheben. Sie ist meist obsolet, da die geschätzten Kosten die Grenze von Fr. 25'000.-- regelmässig übersteigen, auch wenn die Mindestlänge nicht 250 Laufmeter beträgt. Zudem gibt es seitens des Bundes auch keine entsprechenden Vorgaben. Es wird vorgeschlagen, die Untergrenze bei der Kostensumme bei Fr. 25'000.-- beizubehalten, die Mindestlänge bei Erschliessungen von 250 Laufmetern aufzuheben.

2.8 Vorgabe zur Einholung von mindestens zwei Offerten

Die Gesuchstellenden werden verpflichtet, dem Departement eine Kostenzusammenstellung mit den Offerten zu allen notwendigen Arbeitsgattungen zuzustellen. Es ist nicht die Aufgabe des

Departements, die Offerten auf ihre Vollständigkeit und inhaltliche Vergleichbarkeit zu prüfen. Das Departement prüft die Kostenzusammenstellung auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit im Rahmen der Prüfung der Finanzier- und Tragbarkeit.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 VSV sind in jenen Fällen, bei denen keine öffentliche Ausschreibung erfolgt, mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung vorzulegen. Diese Auflage gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 10'000.--. Die Änderung dieses Schwellenwerts wird vorgenommen, da im Rahmen der freihändigen Verfahren der Schwellenwert für das Erfordernis der Mindestanzahl an Offerten ebenfalls auf Fr. 10'000.-- angepasst werden soll.

Eine weitere Einschränkung, welche vorschreibt, dass mindestens eine Offerte von einem Unternehmen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. eingeholt werden soll, ist in der revidierten VSV nicht vorgesehen, zumal sie nicht praktikabel ist, da nicht alle Arbeiten auch von Unternehmen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. angeboten werden.

Es gibt oftmals Projekte, bei denen es nicht möglich ist, eine Vergleichsofferte einzuholen, da die durch die jeweiligen Unternehmen offerierten Arbeiten zu spezifisch sind, als diese auch durch weitere Unternehmen angeboten würden. In diesen Fällen wird im Sinne einer Ausnahme von der Pflicht zur Einholung einer Vergleichsofferte abgesehen. Die bisherige Regelung zur Einholung mindestens einer Vergleichsofferte soll in der revidierten VSV beibehalten werden, dem Departement aber die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen zu bewilligen.

2.9 Weitere zu unterstützende Massnahmen aus dem Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft

Gemäss Art. 9 des Alpgesetzes (GS 916.500) fördert der Kanton die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen insbesondere mit Beiträgen an Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen. Die Standeskommission hat mit Entscheid vom 14. Juni 2022 festgelegt, dass im Falle von Beitragsgesuchen im Sömmerungsgebiet, bei welchen die Kostensumme den Betrag von Fr. 25'000.-- nicht erreicht wird und somit keine Beitragsberechtigung für Strukturverbesserungen gegeben ist, dem Kanton die Möglichkeit gegeben sein soll, diese Gesuche mit Beiträgen zu unterstützen.

Die Massnahmen wurden in drei Kategorien unterteilt. Kategorie 1 umfasst die Beiträge an Wasserversorgungen auf allen Alpen. Diese Massnahmen können mit jährlichen Beiträgen pro Alp oder Alprecht von 30% der anrechenbaren Kosten und maximal Fr. 15'000.-- unterstützt werden. Kategorie 2 umfasst die Beiträge an die Elektrifizierung auf allen Alpen. Für diese Massnahme können ebenfalls jährliche Beiträge pro Alp oder Alprecht von 30% der anrechenbaren Kosten und maximal Fr. 10'000.-- gewährt werden. Die dritte Kategorie umfasst die Beiträge an den Unterhalt an unerschlossene Alpen. Welche Alpen als unerschlossen gelten, ist abschliessend festgehalten. In dieser Kategorie können Massnahmen mit jährlichen Beiträgen pro Alp oder Alprecht mit 50% der anrechenbaren Kosten und maximal Fr. 4'000.-- unterstützt werden.

Die Beitragsunterstützung für die aufgeführten Massnahmen ist derzeit nur in einem Merkblatt geregelt. Mit der Revision der VSV soll das Förderinstrument gemäss Art. 9 des Alpgesetzes gemäss der gängigen Vollzugspraxis konkretisiert werden, gemäss welcher diese Unterstützungsmassnahmen über den Fonds für finanzielle Unterstützungen der Landwirtschaft abgewickelt werden können. Zu diesem Zweck wird die Grundlage für den Fonds im Erlass aufgenommen. Die Zuständigkeit zur Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds liegt bei der Standeskommission. Die Detailregelung zu den einzelnen Massnahmen inklusive der Beitragsleistungen an Alpen soll im Standeskommissionsbeschluss über den Fonds festgehalten werden.

In der VSV soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage festgelegt werden.

3. Auswirkungen auf den Kanton und die Bezirke

Für die überwiegende Anzahl an Projekten im Hoch- und Tiefbau wird der Vollzugsaufwand für den Kanton reduziert, dies aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen der kantonalrechtlichen Einschränkungen (GVE-Limite, Laufmeter-Limite, Vollzug Offertwesen etc.). Die Bezirke sind davon nur wenig betroffen. Die finanziellen Verpflichtungen in diesem Bereich bleiben für den Kanton in etwa gleich hoch.

Mit den vorgesehenen Anpassungen übernimmt der Kanton die Beiträge an Projekte zur regionalen Entwicklung, für Beiträge an Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten sowie für Beiträge an Gesamtmeliorationen, den Landumlegungsmassnahmen, Pachtlandarrondierungen und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur. Aufgrund der wenigen zu erwartenden Projekte für diese Massnahmen, werden die Mehraufwände zu Lasten des Kantons auf rund Fr. 30'000.-- pro Jahr geschätzt.

Die Abwicklung solcher Spezialprojekte obliegt ohnehin dem innerhalb des Land- und Forstwirtschaftsdepartements mit der Bearbeitung der Beitragsgeschäfte betrauten Meliorationsamt. Für die Bezirke ergibt sich somit eine finanzielle und administrative Entlastung. Aufgrund der wegfallenden Koordination zwischen dem Meliorationsamt und den betroffenen Bezirken wird auch beim Kanton eine administrative Entlastung erwartet, was sich jedoch aufgrund der wenigen Fallzahlen bei diesen Spezialprojekten relativiert.

Über die möglichen Massnahmen zeigt die folgende Zusammenstellung die Beitragssätze der drei beitragsleistenden Staatsebenen an die beitragsberechtigten Baukosten mit der neuen Aufteilung der kantonalen Leistung:

Massnahme	Bund	Kanton	Bezirk
Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)	40%	32%	0%
Bauten und Anlagen für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung	26%	26%	0%
Tiefbauprojekte gemeinschaftlich	33%	14.85%	14.85%
Tiefbauprojekte einzelbetrieblich	26%	13%	13%
Hochbauprojekte	pauschal	pauschal	pauschal

Bei den Tiefbauprojekten beträgt die kantonale Leistung 90% des Bundesbeitrags, bei den Hochbauprojekten beträgt die kantonale Leistung 100% des Bundesbeitrags. Die kantonale Leistung wird jeweils hälftig auf Bezirk und Kanton aufgeteilt.

4. Vernehmlassung 2026

Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende aus Bezirken, Verbänden und politischen Gruppierungen haben sich zur Vorlage vernehmen lassen. Die Revision wurde inhaltlich grösstenteils befürwortet. Die zentrale Frage war die Kostenbeteiligung der Bezirke. Die Mehrheit der Bezirke wie auch der Verbände und politischen Gruppierungen hat sich dahingehend geäussert, dass die

Kostenbeteiligung der Bezirke gestrichen werden soll. Die Standeskommission schlägt dem Grossen Rat jedoch vor, die Bezirke weiterhin zur Hälfte an den Kosten zu beteiligen.

Eine Aufhebung der Kostenbeteiligung der Bezirke hätte zur Folge, dass der Kanton zusätzliche Aufwendungen von rund Fr. 600'000.-- übernehmen müsste, die bisher von den Bezirken getragen werden. Eine derart bedeutende Lastenverschiebung von der Bezirks- auf die Kantons-ebene wäre nur mit entsprechenden Ausgleichsmassnahmen möglich. Diese Diskussion ist jedoch auf übergeordneter Ebene im Grossen Rat zu führen. Die Verordnung ist daher in diesem Punkt nicht anzupassen. Für weitere Ausführungen zu den Vernehmlassungsantworten wird auf den Vernehmlassungsbericht verwiesen.

5. Bemerkung zu den Änderungen

Grundsätzlich kann zum revidierten Erlass festgehalten werden, dass eine grosse Anzahl an Artikeln gestrichen werden kann, da die Regelungen bereits in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes vorhanden sind. Somit findet eine starke Verschlankung des bisherigen Erlasses statt. Zudem wird der Ablauf der Gesuchsbearbeitung ebenfalls durch die Bundesverordnung vorgegeben. Eine detaillierte Aufführung der einzelnen Bearbeitungsschritte, wie sie in der aktuellen Verordnung gemacht wird, ist nicht erforderlich, weshalb ebenfalls Bestimmungen gestrichen werden können.

Dies betrifft insbesondere die folgenden bisherigen Bestimmungen:

Art. 3	Berücksichtigung der Umwelt
Art. 4 Abs. 1 lit. e	Vereinbarungen mit dem Bund
Art. 4 Abs. 1 lit. g	Beitragsleistungen an Kostenüberschreitungen
Art. 4 Abs. 1 lit. h	Bewilligung von Zweckentfremdungen
Art. 8 Abs. 1	Grundsätze
Art. 9	Begonnene Werke
Art. 10	Wohnsitz
Art. 12 Abs. 2	Kantonsbeitrag bei Projekten zur Wiederinstandstellung
Art. 12 Abs. 5 und Abs. 6	Herabsetzung und Verweigerung von Beiträgen
Art. 13	beitragsberechtigte Massnahmen
Art. 18 Abs. 3	Arbeitsvergebungen
Art. 19	Baubeginn
Art. 20 Abs. 1	Aufsicht
Art. 22	Fristverlängerung
Art. 23	Grundbuchanmerkung/Garantieerklärung
Art. 26	Kostenüberschreitungen
Art. 27	Teilzahlungen
Kapitel IV.	Investitionskredite
Art. 28	Gesuchseinreichung
Art. 29	Grundsätze
Art. 30	Verfahren
Kapitel V.	Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen
Art. 31	Gesuchseinreichung
Art. 32	Grundsätze
Art. 32bis	Verfahren
Kapitel VI.	Sicherung der Strukturverbesserungen
Art. 33	Unterhalt, Benützung und Versicherung
Art. 34	Zweckentfremdung
Art. 35	Widerruf und Rückzahlung

Art. 1 Geltungsbereich

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine formelle Anpassung. Die Verordnung regelt nicht die Strukturverbesserungsmassnahmen, sondern deren Vollzug.

Art. 2 Standeskommission

Die Aufzählung der Zuständigkeiten der Standeskommission im ursprünglichen Art. 4 wird grundsätzlich beibehalten. Jedoch liegt die Zuständigkeit zur Verteilung der Bundesmeliorationskredite nicht bei der Standeskommission, sondern beim Bund. Die Zuständigkeit zur Beitragsleistung an Kostenüberschreitungen ist in der Zuständigkeit zur Zusicherung der Kantonsbeiträge enthalten. Die Bewilligung der Kostenüberschreitungen an ein Projekt liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

Die Zuständigkeit zur Zusicherung der Betriebshilfedarlehen liegt bei der Kommission für Hilfen und Beiträge, weshalb der zweite Satzteil in lit. c gestrichen wird und die Zuständigkeit in Art. 4 Abs. 4 beibehalten wird.

In den Art. 2 und Art. 3 wird zudem die Begrifflichkeit vereinheitlicht, indem nur noch von Zusicherung gesprochen wird. Synonyme Begriffe wie Zusprechung oder Bewilligung werden ersetzt.

Art. 3 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Die Zuständigkeit zur Zusicherung, Auszahlung und die Kontrolle der Rückzahlungen von Investitionskrediten liegt beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement. Zugesichert werden durch das Departement jedoch nur die Kredite für einzelbetriebliche Massnahmen. Die Zusicherung der Kredite für gemeinschaftliche Massnahmen wird durch die Kommission für Hilfen und Beiträge vorgenommen. Alle Kreditgesuche werden jedoch durch das Departement bearbeitet. Zudem wird die Auszahlung und die Kontrolle der Rückzahlungen für beide Kreditarten durch das Departement erledigt.

In der Vergangenheit musste bei einzelnen Projekten die Zuständigkeit in Form einer Vereinbarung geklärt und festgelegt werden. Insbesondere bei grösseren Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) war der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich. In der neuen lit. f wird die Grundlage für den Abschluss solcher Vereinbarungen geschaffen.

Art. 4 Kommission für Hilfen und Beiträge

In Abs. 2 wird präzisiert, dass die Kommission lediglich über die Verteilung der Kantonsbeiträge berät. Die Kompetenz zur Verteilung der entsprechenden Bundes- und Bezirksbeiträge liegt nicht in der Zuständigkeit dieser Kommission.

In Abs. 3 wird abschliessend aufgeführt, für welche Investitionskredite die Zuständigkeit zur Gewährung bei der Kommission liegt. In allen weiteren in Art. 4 aufgeführten Aufgaben hat die Kommission lediglich beratende Funktion.

Art. 5 Weitere beteiligte Amtsstellen

Im neuen Art. 5 wird festgehalten, dass die Amtsstellen, welche die für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Dokumente verwalten und erarbeiten, dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement auf Verlangen Auskunft zu erteilen haben. Im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit, soll in diesem Artikel eine Grundlage geschaffen werden, wonach das Departement berechtigt wird, die notwendigen Unterlagen direkt bei der jeweiligen Amtsstelle, insbesondere beim Schatzungsamt, bei der Steuerverwaltung und beim Grundbuchamt, einzuholen, ohne hierfür eine Vollmacht des Gesuchstellenden vorlegen zu müssen.

Art. 6 Mindestvoraussetzungen

In der geltenden Verordnung werden die Mindestvoraussetzungen, welche gegeben sein müssen, dass ein Gesuch bearbeitet wird, bei einer Kostensumme von mindestens Fr. 25'000.-- und bei Erschliessungen einer Weglänge von mindestens 250 Laufmetern, festgelegt. Die Beibehaltung der minimalen Kostensumme von Fr. 25'000.-- ist angezeigt, da die zu unterstützenden Projekte eine gewisse Grösse aufweisen sollten. Mit der finanziellen Unterstützung mit öffentlichen Geldern soll ein Projekt auf sinnvolle Weise saniert und erneuert werden können. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einer Strasse eine Sanierung nicht als Flickenteppich, sondern als sinnvolles Ganzes erfolgen soll, da die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer für Tiefbaumassnahmen gemäss Art. 67 Abs. 5 lit. a SVV 40 Jahre beträgt. Aufgrund der nach der Schlussabrechnung im Grundbuch während 20 Jahren eingetragenen Rückerstattungspflicht, bedeutet dies ebenfalls, dass während 20 Jahren kein weiteres Gesuch beim selben Projekt unterstützt werden kann.

Zudem kann, wie bei den wichtigsten Revisionspunkten bereits ausgeführt, festgehalten werden, dass durch eine Aufhebung der Mindestkosten bereits kleinste Gesuche bearbeitet werden müssten. Dadurch würde die Anzahl der jährlichen Gesuche ansteigen, was Auswirkungen auf die Budgets von Kanton und Bezirken hätte. Zudem wäre der Bearbeitungsaufwand auch für diese kleinen Gesuche derselbe, auch wenn an das Projekt nur minimale Beiträge gewährt werden könnten, welche im Verhältnis zum Bearbeitungsaufwand unverhältnismässig wären.

Hingegen kann die Anforderung der minimalen Weglänge von 250 Laufmetern gestrichen werden. Da die meisten Projekte die Mindestkosten von Fr. 25'000.-- übersteigen, ist die minimale Weglänge bei den meisten Projekten irrelevant. Die Anzahl dieser Fälle, bei welchen die Mindestkosten nicht erreicht werden, ist verschwindend klein.

Art. 7 Anwendbares Recht

In Abs. 1 wird einerseits eine formelle Anpassung eingefügt, indem die Beitragsberechnung grundsätzlich nach den Berechnungsgrundlagen der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes erfolgt, und zudem wird die Formulierung im zweiten Halbsatz dahingehend angepasst, dass nicht der Verzicht auf einen Bundesbeitrag erwähnt wird, sondern die Nicht-Beantragung desselben.

Die Obergrenze von 30 Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (GVE) in Abs. 3 soll ebenfalls aufgehoben werden. Durch diese heutige Einschränkung wird die finanzielle Unterstützung von grossen Projekten regelmässig eingeschränkt. Der Bund schreibt ebenfalls keine Obergrenze bei der Beitragsberechnung vor, was regelmässig dazu führt, dass die vorgesehenen Bundesanteile nicht gewährt werden können. In den letzten Jahren konnten an vier Ökonomiegebäude nur Beiträge bis zur Obergrenze von 30 GVE gesprochen werden, was die Finanzierung der Projekte erschwert hat. In diesen Fällen wurden zusätzliche Beiträge und Darlehen über den Fonds für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft gewährt. Der Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft (GS 913.011) sieht die Möglichkeit vor, in Härtefällen zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Fonds zu gewähren. Der Entscheid zur Gewährung dieser Mittel liegt bei der Standeskommission.

Aufgrund der Entwicklungen der landwirtschaftlichen Strukturen in den letzten Jahren und der wirtschaftlichen Ausrichtung der Betriebe, ist es der einzig richtige Weg, diese Regelung der heute bestehenden Obergrenze zu streichen. Mit dieser Anpassung erfolgt zudem eine Angleichung an die übrigen Kantone.

Art. 8 Zusatzbeiträge

Gemäss den Perspektiven 2022-2025, welche die Standeskommission am 26. Oktober 2021 erlassen hat, legt die Standeskommission im Rahmen der Energieversorgung und des schonenden Umgangs mit bestehenden Ressourcen einen besonderen Fokus auf die Nutzung des einheimischen Holzes. In den Massnahmen wurde deshalb festgehalten, dass bei Meliorationsprojekten ein Anreizsystem für die Nutzung von einheimischem Holz geschaffen werden soll.

Die Verwendung von Appenzeller Rundholz fördert ökonomisch die Wertschöpfung in der Region. Biologisch bewirkt sie die Pflege oder Verjüngung der Appenzeller Wälder. Ökologisch ist sie ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Gehalts der Atmosphäre.

Art. 12 Abs. 7 der geltenden VSV hält fest, dass ein Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 5'000.-- erhält, wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40 m³ eigenes oder zertifiziertes Appenzeller Rundholz verwendet. Im neuen Art. 10 soll die Formulierung präzisiert und der Zusatzbeitrag abgestuft erhöht werden. Die Präzisierung erfolgt deshalb, da es für Appenzeller Rundholz kein Zertifikat gibt. Es handelt sich somit immer um Appenzeller Rundholz, wenn dieses in den Wäldern im Kanton Appenzell I.Rh. und im Kanton Appenzell A.Rh. geschlagen wurde. Ob es sich beim Holz um eigenes Holz oder um zugekauft regionales Holz handelt, ist unerheblich. Massgebend ist der Nachweis der Sägerei, dass das Holz entweder vom Gesuchstellenden oder aus der Region des Appenzellerlands oder aus dem Kanton Appenzell I.Rh. angrenzenden Gemeinden des Kantons St.Gallen stammt und das gesägte Holz mengenmässig dem zum Sägen in die Sägerei gebrachten Holz entspricht. Die Ausdehnung auf angrenzende St.Galler Gemeinden betrifft vor allem die Projekte in Oberegg und im östlichen Teil des Bezirks Schwende-Rüte.

Neu soll für eine Mindestmenge von 40 m³ ein Beitrag von Fr. 5'000.-- bzw. für eine Mindestmenge von 80 m³ ein Beitrag von Fr. 10'000.-- ausbezahlt werden können.

Art. 9 Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft

Neu soll in der VSV die Grundlage für die Gewährung von Beiträgen und Darlehen aus dem Fonds geschaffen werden. Damit wird eine Grundlage für diese bestehende Spezialfinanzierung auf Verordnungsstufe geschaffen, welche bisher gefehlt hat. Wie bisher soll diese Spezialfinanzierung zur Förderung von innovativen Projekten, zur Ergänzung von kantonalen Mitteln beim Ausbleiben von Bundesmitteln oder für die Unterstützung von kleineren Projekten dienen. Hierbei sind insbesondere Finanzhilfen an unerschlossene Alpen oder an Wasser- oder Energieversorgungen von Alpen zu erwähnen. Der Fonds dient zudem zur Unterstützung der mit PFAS belasteten Betriebe. Mit den Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 wird zudem die Alimentierung mit wiederkehrenden jährlichen Beiträgen auf Verordnungsstufe festgelegt.

Art. 10 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Da das Meliorationsamt in den letzten Jahren vermehrt mit der Anfrage für Beiträge an Sanierungen von Bezirksstrassen konfrontiert wurde, hat die Standeskommission in Bezug auf diese Frage an ihrer Sitzung vom 15. April 2025 einen Grundsatzentscheid gefällt und die Unterstützung von Sanierungsprojekten von Bezirksstrassen mit Kantonsbeiträgen generell abgelehnt. Verhindert werden soll damit eine Doppelsubventionierung, da der Kanton bereits im Rahmen der Finanzierung von Bezirksstrassen gemäss Art. 45 Abs. 1 Strassengesetz (StrG, GS 725.000) Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke leistet und diese Beiträge aus dem Kantonsanteil an den nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteilen sowie aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) finanziert werden. Zudem wurde im Entscheid der Standeskommission festgehalten, dass eine entsprechende Bestimmung in die revidierte Strukturverbesserungsverordnung aufzunehmen sei.

Die bisher in Art. 13 festgelegten nicht unterstützungswürdigen Massnahmen fallen mit Ausnahme der Rundbogenhallen weg, da dies bundesrechtlich geregelt ist.

Art. 11 Bezirksbeiträge

Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung soll der Bezirk der gelegenen Sache auch weiterhin die Hälfte des Kantonsbeitrags übernehmen. In Abs. 2 wird jedoch ein Ausnahmekatalog definiert, bei welchen Massnahmen die Bezirke von der hälftigen Beitragsleistung ausgenommen werden. Im Bereich Tiefbau betrifft dies die Massnahme der Gesamtmeliorationen und Landumlegungen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist diese Massnahme nur von geringer Relevanz. Im Bereich Hochbau soll die hälftige Beitragsleistung der Bezirke für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) und an Bauten und Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, die Lagerung oder Vermarktung von eigenen oder regionalen landwirtschaftlichen Produkten gestrichen werden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wurden die Bezirke bei PRE-Projekten bereits in der Vergangenheit von der hälftigen Beitragsleistung befreit. Die kantonalen Beiträge hat vollumfänglich der Kanton übernommen. Diese Regelung hat sich bewährt, weshalb sie nun in der revidierten VSV festgehalten werden soll.

In den letzten Jahren wurden beim Meliorationsamt eine kleine Anzahl an Beitragsgesuchen an Verarbeitungsräume eingereicht. Diese standen meist im Zusammenhang mit dem Neubau von Ökonomiegebäuden, weshalb eine sinnvolle bauliche Integration dieser Räumlichkeiten erfolgen konnte. Die Beitragssätze an diese Massnahmen sind anders als bei den übrigen Hochbaumassnahmen angesetzt, da sich der prozentuale Beitragssatz auf die effektiven Baukosten bezieht, bei den Ökonomiegebäuden für die Berechnung der Beiträge jedoch nicht die Baukosten massgebend sind, sondern Pauschalen für die anrechenbaren GVE bestehen und sich die Beiträge für Heulager und Jauchegruben nach der Fläche beziehungsweise dem Volumen berechnen. Mit der Revision der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes wurde der Beitragssatz für diese Massnahmen von 31% für einzelbetriebliche beziehungsweise 33% für gemeinschaftliche per 2025 auf 26% sowohl für einzelbetriebliche wie auch für gemeinschaftliche Massnahmen reduziert.

Mit der Streichung der hälftigen Beitragsleistung der Bezirke für die erwähnten Massnahmen übernimmt der Kanton diese Beiträge. Aufgrund der kleinen Anzahl an Beitragsgesuchen an die erwähnten Massnahmen, werden die Mehraufwände zu Lasten des Kantons bei voraussichtlich rund Fr. 30'000.-- liegen.

Art. 12 Gesuchseinreichung

Der bisherige Art. 16 wird beibehalten. Es wird somit bestehendes Recht übernommen.

Art. 13 Kostenzusammenstellung

Um die Administration des Vollzugs beim Departement zu erleichtern, wird die Bestimmung soweit angepasst, dass die Gestellenden verpflichtet werden, eine Kostenzusammenstellung zu erstellen. Dies wird üblicherweise von den Planern ohnehin als Dienstleistung erwartet. Dem zuständigen Amt entfallen damit die aufwändigen Kontrollen der Offerten. Das Departement prüft die Kostenzusammenstellung auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit, dies als Grundlage der Finanzierungs- und Tragbarkeitsberechnungen. Diese Anpassung der Umsetzungsbestimmungen entspricht dem Vollzug anderer Kantone.

Art. 18 Abs. 3 SVV regelt die Anwendbarkeit des Beschaffungsrecht. Gemäss dieser Bestimmung sind die anrechenbaren Kosten in einem Beschaffungsverfahren nach kantonalem Recht

zu ermitteln. Es gelten somit die Schwellenwerte gemäss Anhang in der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB, GS 726.920).

Art. 18 Abs. 2 der aktuellen Verordnung hält fest, dass für Arbeitsgattungen über Fr. 10'000.-- mindestens zwei Offerten vorzulegen sind. An diesem Erfordernis soll für die Qualität der erforderlichen Kostenzusammenstellung festgehalten werden, jedoch soll der Schwellenwert dem noch anzupassenden Schwellenwert im freihändigen Verfahren angeglichen werden. Dem Departement soll jedoch die Möglichkeit zugestanden werden, Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen zu können. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Arbeitsgattungen nur von wenigen oder nur von einem einzigen Anbieter ausgeführt werden können und die Vorlage einer Konkurrenzofferte nicht möglich ist.

Art. 14 Auskunftspflicht

Im aktuellen Art. 20 hält die VSV fest, dass die Bauarbeiten jederzeit einer Kontrolle unterzogen und durch das Departement technische Weisungen erteilt werden können. In der Vergangenheit wurde die Pflicht zur Kontrolle beziehungsweise zum Handeln regelmässig an das Meliorationsamt weitergeleitet. Vom Meliorationsamt wurde erwartet, dass dieses die Gesuchstellenden dazu anhält, die Ausführung der Arbeiten nach den Bauplänen durchzusetzen. Dabei wurde verkannt, dass das Meliorationsamt nicht die Aufgaben der Baupolizei wahrnehmen muss.

Der Inhalt von Art. 20 Abs. 2 der bestehenden VSV wird beibehalten, wird jedoch in der Formulierung angepasst, indem der Begriff der Baubelege auf die nötigen Unterlagen ausgeweitet wird.

Art. 15 Ausführung des Vorhabens

Gemäss Art. 58 Abs. 1 SVV muss die Ausführung des Vorhabens den beim Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechen. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung bedürfen wesentliche Änderungen des Vorhabens der vorgängigen Genehmigung durch das Bundesamt für Landwirtschaft. Dem Kanton steht die Möglichkeit zu, auf kantonaler Ebene eine Bestimmung zu schaffen, gemäss welcher unbewilligt durchgeführte Projektänderungen zu Kürzungen oder zu einer Streichung der Beiträge führen kann. Die bauliche Prüfung des Projekts obliegt jedoch weiterhin der Bauverwaltung beziehungsweise der Baukommission Inneres Land beziehungsweise Oberegg. Unbewilligte bauliche Änderungen am Projekt sind deshalb weiterhin durch diese prüfen und allenfalls zu ahnden.

Art. 16 Schlusskontrolle

Die Schlusskontrolle eines Projekts erfolgt nicht mehr in jedem Fall physisch vor Ort. Diese Prüfung wird durch die Bauverwaltung durchgeführt. Die Abnahme des Departements beschränkt sich mehrheitlich auf eine Abnahme aufgrund der eingereichten Schlussabrechnungsunterlagen.

Art. 17 Schlussabrechnung

Der bisherige Art. 25 wird inhaltlich beibehalten, jedoch in der Formulierung gekürzt. Zudem wird der zweite Satzteil von Abs. 2 gestrichen, da für die Durchführung der Schlussabrechnung keine Gebührenerhebung durch das Amt möglich ist.

Art. 18 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 24. August 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler